

# RS Vwgh 1984/3/23 83/02/0269

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1984

## Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §11 Abs2

## Rechtssatz

Kann ein anderer Verkehrsteilnehmer durch das Verhalten des die Fahrtrichtung ändernden oder den Fahrstreifen wechselnden Verkehrsteilnehmers bei Bedachtnahme auf alle gegebenen Möglichkeiten nicht berührt werden, dann kann er nicht zu den anderen Straßenbenützern gerechnet werden, denen die Absicht des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung oder des Fahrstreifens anzuzeigen ist (Hinweis E 17.4.1970, 0751/69).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1983020269.X03

## Im RIS seit

29.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)